



Hygiene – und Infektionsschutzkonzept

Für die Durchführung des Reitertages und Geländeturniers am 09.-10.10.2021

RV zum Weesower Turm e.V.

Der Vorstand

Willmersdorfer Chaussee 4a

16356 Werneuchen OT Weesow



Vorwort

Seit Mai 2021 ist in Brandenburg die Durchführung von Wettbewerben im Breiten- und Freizeitsport und im Berufsreitsport gem. SARS-CoV2-UmgV in Brandenburg zulässig. Zum Schutz unserer Teilnehmer*inne, Helfer*innen und Richter*innen sowie möglichen Besuchern vor einer weiteren Ausbreitung der Covid-19 Viren verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Der Reitverein zum Weesower Turm e.V. möchte in diesem Sinne am 09. Und 10. Oktober 2021 pferdesportliche Wettbewerbe ausrichten und legt hiermit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde des Kreises Barnim das notwendige Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vor.

Unsere Ansprechpartnerin zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Jennifer Langner

Tel. / E-Mail: 0162-3319899 / rvzumweesowerturm@gmail.com

Kontakt des Vereins

RV zum Weesower Turm e.V.

(Veranstaltungsort: 16356 Weesow)

Willmersdorfer Chaussee 4a, 16356 Werneuchen

Registernummer VR 6718 FF, AG Frankfurt (Oder)

Jennifer Langner

1. Vorsitzende, vertretungsberechtigter Vorstand nach BGB, Hygienebeauftragte

Ebersprungs 4a, 16321 Bernau

rvzumweesowerturm@gmail.com // 0162-3319899



Das vorliegende Konzept wurde mit Bezug auf die Corona - Handlungsempfehlung Brandenburg, ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ sowie unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Berlin-Brandenburg

Enthaltene Aspekte zur Hygiene und dem Infektionsschutz

1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
3. Hygienebeauftragter.....	4
4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit	5
5. Ausschluss von Personen.....	5
6. Zuschauer	5
7. Notärztliche Versorgung / Tierärztliche Versorgung.....	5
8. Meldestelle	6
9. Arbeitsplätze	6
10. Mindestabstand und Wegeführung.....	7
11. Hygiene.....	7
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	8
14. Wettkampfplätze	8
15. Begrenzung der Personenzahl	8
Anlage:	9



1. Informationspflicht zur Hygiene und zum Infektionsschutz

1.1 Information im Vorfeld

Aktive Teilnehmer nehmen die für sie relevanten Vorschriften dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes (Informationsblatt im Anhang) bereits mit der Abgabe ihrer Anmeldung (im Pferdesport: Nennung) zur Kenntnis und verpflichten sich, verbindlich, zur Einhaltung. Anderenfalls ist eine Nennung nicht möglich. Helfern und Offiziellen wird das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Vorfeld der Veranstaltung ausgehändigt.

1.2 Information am Tag der Veranstaltung

Aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Offizielle und Unterstützer (Sponsoren) müssen sich zur Anwesenheitserfassung beim Zutritt auf das Veranstaltungsgelände akkreditieren. Hierbei wird die Anwesenheit über einen Anwesenheitsnachweis erfasst, ohne diesen ist das Betreten des Geländes für aktive Teilnehmer und deren notwendige Begleiter untersagt. Alle weiteren Personen tragen sich in die ausliegende Anwesenheitsliste ein, ohne diesen Eintrag ist das Betreten des Veranstaltungsgeländes nicht gestattet. Alle Personen werden bei der Akkreditierung auf die Vorschriften des Hygiene- und Infektionsschutzes hingewiesen. Das Informationsblatt liegt aus und kann mitgenommen werden.

Durch verständliche Aushänge/ Plakate an markanten Stellen des Veranstaltungsgeländes wird auf die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften hingewiesen. Ergänzend erfolgen Hinweise durch Lautsprecheransagen.

Für Fragen steht die Hygienebeauftragte, Frau Jennifer Langner, zur Verfügung.

2. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer, Offizielle und Unterstützer (Sponsoren) verbindlich. Bei Missachtung und sofern mildere Mittel wie Ermahnungen nicht zur Beendigung von Regelverstößen führen, macht der Veranstalter ggf. von seinem Hausrecht Gebrauch und verweist betreffende Personen von der Veranstaltungsstätte. Sollten aktive Teilnehmer gegen die Hygiene- und Infektionsschutzregeln verstoßen, kann dies zudem mit den Mitteln des Sportregelwerks geahndet werden.

3. Hygienebeauftragter

Der Vorstand des Reitvereins zum Weesower Turm e.V. beauftragt die erste Vorsitzende Jennifer Langner als Ansprechpartnerin zu allen Fragen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Sie steht als Kontaktperson gegenüber Behörden und Teilnehmern zur Verfügung und ist für die Information und Kommunikation der Regeln zuständig. Im Vorfeld und während der Veranstaltung übernimmt sie die Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz im Rahmen dieses Konzeptes zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen.

4. Akkreditierung und Rückverfolgbarkeit

Beim Zutritt auf das Gelände erfolgt für aktive Teilnehmer, notwendig Begleiter, Helfer des Veranstalters, Unterstützer (Sponsoren) und Offizielle eine Akkreditierung. Sie stellt die zuverlässige Erfassung der Anwesenheitsdaten sicher. Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten gemäß § 2 a CoronaSchVO erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Zeitraum des



Aufenthalts. Zur Erfassung des Abreisezeitpunkts dient die in der Ausschreibung vorgegebene Regelung.

Die Akkreditierungsdaten werden im Anschluss an die Veranstaltung von einem verantwortlichen Vorstandsmitglied, in diesem Fall die 1. Vorsitzende, für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Empfänger der Daten ist nur Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt. Ab dann ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich. Ohne Akkreditierung ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände nicht erlaubt.

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Veranstaltung nicht besuchen. Darauf werden aktive Teilnehmer, deren Begleiter, Offizielle, Richter und Sponsoren im Vorfeld hingewiesen. Im Rahmen der Akkreditierung wird dies ebenfalls allen Personengruppen deutlich gemacht.

6. Zuschauer

Der Aufenthaltsbereich für Zuschauer ist ausgeschildert. Sitzplätze werden mit dem Mindestabstand von 1,50 Meter eingerichtet. Zuschauer unterliegen dem Akkreditierungsgebot ebenso wie aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Sponsoren und Offizielle. Die Sicherstellung der Obergrenze von 500 anwesenden wird über diesen Weg sichergestellt.

7. Notärztliche Versorgung / Tierärztliche Versorgung

Für die humanmedizinische und veterinärmedizinische Versorgung einschließlich möglicher Medikationskontrollen (Anti-Doping) wird Fachpersonal eingesetzt. Diese Personen verfügen auf Grund ihrer beruflichen Profession über fundierte Kenntnisse zur Hygiene und zum Infektionsschutz. Ein Briefing ist daher nicht erforderlich.

8. Meldestelle

Die Meldestelle kümmert sich um die Organisation der sportlichen Abläufe und ist in dieser Hinsicht Ansprechpartner für aktive Teilnehmer, Offizielle und Helfer. Während der Corona-Pandemie erfolgen alle Abläufe, wie etwa Meldevorgänge, erstellen von Start- und Ergebnislisten und Abrechnungsvorgänge soweit als möglich in kontaktloser Form.

Zum Infektionsschutz bei nichtkontaktlosen Vorgängen tragen die Mitarbeiter*innen der Meldestelle und die aufsuchenden Personen einen Mund-Nasen-Schutz oder sind durch alternative Vorkehrungen im Sinne des § 2 CoronaSchVO geschützt. Eine Distanzmarkierung sorgt zusätzlich für den Mindestabstand von 1,5 Metern. An der Meldestelle steht Handdesinfektion bereit. Auf das Aushängen von Ergebnislisten im Anschluss der Prüfungen wird verzichtet. Das Aushängen von Startlisten ist jedoch wichtig für den Reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, daher kann hierauf nicht verzichtet werden. Die Vergabe von Ehrenpreisen erfolgt unter freiem Himmel, mit einem Mund-Nasenschutz, da zeitweise der Mindestabstand unterschritten werden könnte. Dennoch wird darauf geachtet diesen möglichst einzuhalten.



9. Arbeitsplätze

9.1 Arbeitsplätze der Wettkampfrichter

Während eines Wettbewerbs haben dritte Personen (außer ggf. notwendige Helfer des Veranstalters) keinen Zutritt zum Arbeitsplatz der Wettkampfrichter. Sofern bei Einsatz von mehr als einem Richter oder bei Einsatz eines Protokollführers der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Richter einen Mund-Nasen-Schutz bzw. sind durch eine Plexiglasscheibe oder ähnliches (im Sinne des § 2 CoronaSchVO) voneinander getrennt. Sofern sich der Arbeitsplatz nicht unter freiem Himmel befindet (Beispielsweise Richterwagen/ Richterhäuschen) Bei jedem personellen Wechsel und in regelmäßigen Abständen wird der Arbeitsplatz zuvor gereinigt/ desinfiziert.

9.2 Arbeitsplatz des Moderators / Ansagers

Für den Arbeitsplatz des Moderators / Ansagers gelten die unter 1. genannten Regeln. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist mit der Aufgabe nicht vereinbar, daher ist eine Plexiglasabtrennung oder ähnliches (im Sinne des §2 Corona SchVO) zu Richtern / Helfern in jedem Fall erforderlich, sofern der Arbeitsplatz nicht isoliert ist oder sich nicht vollständig unter freiem Himmel befindet (beispielsweise Richterwagen / Richterhäuschen).

9.3 Arbeitsplätze und Aufenthaltsbereiche notwendiger Helfer

Für weitere notwendige Helfer des Veranstalters (beispielsweise Parcoursdienst, Parkplatzordner) sind die Aufenthaltsbereiche so gestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Sollte ein Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise und punktuell nicht möglich sein, tragen die Helfer einen Mund-Nasen-Schutz. Desinfektionsmittel steht den Helfern jederzeit zur Verfügung.

10. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der steten Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung entsprechend ausgeschildert und besonders an Engpässen darauf hingewiesen den nötigen Abstand einzuhalten. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam. Bei innenliegenden Räumen (beispielsweise Sanitäranlagen) informiert jeweils ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich, wie viele Personen sich in dem entsprechenden Raum aufhalten dürfen.

11. Hygiene

11.1 Handhygiene

Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet. Zusätzliche Handdesinfektionsmöglichkeiten bestehen an der Akkreditierungsstelle, an der Meldestelle sowie ggf. ergänzen zur Verfügung.

11.2 Reinigung und Desinfektion

Die Sanitärräume werden mit ausreichend Flächendesinfektion ausgestattet, sodass es den Nutzern möglich ist dies vor der Nutzung zu desinfizieren. Innenliegende Räume werden häufig und ausgiebig gelüftet. Mehrmals täglich bzw. nach Personalwechsel gereinigt werden darüber hinaus:

- Kontaktflächen in der Akkreditierungs- und Meldestelle
- Türdrücker von Sanitärräumen und anderen häufig genutzten Türen
- Arbeitsplätze von Richtern
- Arbeitsplätze /Aufenthaltsbereiche von Helfern



12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in folgenden Bereichen /zu folgenden Anlässen notwendig:

- an der Akkreditierungsstelle – wenn ein Sicherheitsabstand von 1,50 m unterschritten wird
- beim Betreten der Innenräume der Pferdesportanlage (beispielsweise Sanitärräume)
- beim persönlichen Aufsuchen der Meldestelle
- wenn am Arbeitsplatz der Wettkampfrichter der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann
- wenn im Außenbereich der Mindestabstand von 1,50 Meter ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann
- bei einer Medikationskontrolle (Anti-Doping), wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann (beispielsweise bei Blutentnahme beim Festhalten des Pferdes)
- bei der humanmedizinischen oder veterinärmedizinischen Versorgung

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Teilnehmer wahren auf den Vorbereitungsflächen und auch ansonsten auf der Veranstaltungsanlage (beispielsweise auf dem Transporter-Parkplatz) jederzeit den Mindestabstand von 1,50 Meter von anderen reitenden Teilnehmern, ist in der Regel, ist der Abstand (sportartbedingt) deutlich größer. Am Eintritt der Vorbereitungsflächen informieren gut sichtbare Schilder über die maximale Anzahl der Pferde, die zeitgleich auf der Fläche geritten werden dürfen. Die Vorbereitungsfläche wird beaufsichtigt, so dass eine zusätzliche Kontrolle der Belegung sichergestellt ist. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt über Lautsprecher, Preisschleifen werden mit einem Mund-Nasenschutz sowie ggf. mit Handschuhen ausgehändigt. Es besteht außerdem die Möglichkeit diese über die Meldestelle zu erhalten, in diesem Fall ist die Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich. Ehrenpreise sind nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auszugeben, da hier ein Abstand von 1,50m Zeitweise unterschritten werden kann, wird hierbei ein Mund-Nasenschutz verpflichtend. Desinfektionsmittel steht bereit.

14. Wettkampfplätze

Die sportlichen Wettkämpfe finden, sofern es wetterbedingt nicht anders nötig ist, im Freien statt. Sofern es sich um Wettbewerbe handelt, bei denen mehrere Teilnehmer gleichzeitig auf der Wettkampffläche sind, wird dies durch einen Richter beaufsichtigt, der auch auf die Einhaltung des Mindestabstands achtet. Dieser ist jedoch bei reitenden und geführten Teilnehmern (Führzügelklasse), ist in der Regel, sportartbedingt deutlich größer.

15. Begrenzung der Personenzahl

Die Ausschreibung legt fest, dass je Pferd eine weitere Begleitperson Zutritt erhält. Ab 3 Pferden sind zwei Helfer zulässig. Diese Helfer sind zur Mitversorgung des Pferdes unerlässlich. Bei Minderjährigen ist eine weitere Begleitperson zulässig. Dies tritt in Kraft sofern die Umgangsverordnung es fordert.



Anlage

Das nachfolgende Informationsblatt für aktive Teilnehmer, notwendige Begleiter, Helfer des Veranstalters, Offizielle und Unterstützer (Sponsoren) wird den genannten Personengruppen ausgehändigt, dies enthält in komprimierter Form die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften für die geplante Veranstaltung.

Die Verteilung erfolgt über folgende Wege:

- im Nennsystem „Nennung-Online“ (FN), wo Ausschreibung und Zeiteinteilung hinterlegt sind
- als Handzettel an der Akkreditierungsstelle
- als Handzettel an der Meldestelle
- als Vorab-Information an Helfer, Sponsoren und Offizielle
- ggf. auf dem Internetportal des Veranstalters

Des Weiteren werden dem Konzept folgende Dokumente zur Akkreditierung angehängt:

1. Anwesenheitsnachweis – von jedem Reiter auszufüllen (bei der FN hinterlegt), ohne diesen ist kein Zutritt und somit kein Prüfungsantritt möglich.
2. Datenblatt Pferd – welches zum Schutz gegen Tierseuchen unerlässlich ist. Die Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 31. März 2020 regelt diese Datenerfassung.
3. Vorlage für die Auszahlung von Geldpreisen – da dies einen zu großen Ansturm auf die Meldestelle verursachen könnte, wird auf die Barauszahlung verzichtet.
4. Anwesenheitsliste für Helfer, Richter, Unterstützer (Sponsoren)



Hygiene - und Infektionsschutzregeln

Der Reitverein zum Weesower Turm e.V. heißt Sie herzlich willkommen. Wir freuen uns, dass Sie da sind. Damit die Veranstaltung nicht nur sportlich gelingt, sondern auch im Hinblick auf den sicheren Infektionsschutz aller Beteiligten erfolgreich ist, haben wir folgende Regeln aufgestellt.

Wir bitten um Einhaltung und um faires, verantwortungsbewusstes Handeln in jeder Situation.

#gemeinsamgegencorona

#gemeinsamfürdenpferdesport

1. **Akkreditieren** bei Anreise: suchen Sie die Akkreditierungsstelle auf
2. **Abstand halten** 1,50 Meter Distanz zu anderen Personen
3. **Handhygiene:** nutzen Sie gern und oft die Sanitärräume und die Handdesinfektion
4. **Alltagsmaske** bei Akkreditierung und in Innenräumen sowie zeitweiser Unterschreitung des Mindestabstands: Mund-NasenSchutz tragen
5. **Wege** einhalten bleiben Sie auf den ausgeschilderten Wegen
6. **Schilder** beachten respektieren Sie alle ausgewiesenen Hinweise
7. **Nies-Etikette** Sie wissen schon: Die Sache mit der Armbeuge
8. **Nicht fit?** bitte bleiben Sie bei Erkältungssymptomen zu Hause
9. **Verzichten** Sie auf nicht-kontaktlose Begrüßungsrituale

Genießen Sie den Sport und Ihren Besuch ☺

Bleiben Sie gesund!

Ihr RV zum Weesower Turm e.V.



ANWESENHEITSNACHWEIS

Veranstaltung: Breitensporttag am 09.10.2021 – des Rv zum Weesower Turm e.V.

Veranstaltungsort: Reiterhof Qualitz – Weesow bei Werneuchen

für die o.g. Veranstaltung nach den Bestimmungen der §§ 6-12 IfSG (Infektionsschutzgesetz) anlässlich COVID19 (Corona).

Die freiwillige Abgabe der Daten ist erforderlich zum Betreten des Veranstaltungsgeländes zu o.g. Veranstaltung.

Vor-/Nachname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Email: _____

Mobilnummer: _____

Funktion _____ oder in Begleitung von _____

Die Abgabe und Speicherung meiner Daten bei den zuständigen Hygienebeauftragten und den Gesundheitsbehörden genehmige ich nur zum Nachweis evtl. auftretender Infektionswege. Mir ist bewusst das der zuständige Hygienebeauftragte diese Daten mindesten vier Wochen aufbewahrt und nach spätestens vier Wochen restlos Vernichtet.

Eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an andere Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet.

Ich verpflichte mich, die veröffentlichten und ausgehängten Hygienemaßnahmen, Anstandsregeln und weiteren Verhaltensregeln einzuhalten.

(Unterschrift) Ort Datum



ANWESENHEITSNACHWEIS

Veranstaltung: Geländeturnier am 10.10.2021 – des Rv zum Weesower Turm e.V.

Veranstaltungsort: Reiterhof Qualitz – Weesow bei Werneuchen

für die o.g. Veranstaltung nach den Bestimmungen der §§ 6-12 IfSG (Infektionsschutzgesetz) anlässlich COVID19 (Corona).

Die freiwillige Abgabe der Daten ist erforderlich zum Betreten des Veranstaltungsgeländes zu o.g. Veranstaltung.

Vor-/Nachname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Email: _____

Mobilnummer: _____

Funktion _____ oder in Begleitung von _____

Die Abgabe und Speicherung meiner Daten bei den zuständigen Hygienebeauftragten und den Gesundheitsbehörden genehmige ich nur zum Nachweis evtl. auftretender Infektionswege. Mir ist bewusst das der zuständige Hygienebeauftragte diese Daten mindesten vier Wochen aufbewahrt und nach spätestens vier Wochen restlos Vernichtet.

Eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an andere Dritte wird ausdrücklich nicht gestattet.

Ich verpflichte mich, die veröffentlichten und ausgehängten Hygienemaßnahmen, Anstandsregeln und weiteren Verhaltensregeln einzuhalten.

(Unterschrift) Ort Datum



KONTODATEN ZUR ÜBERWEISUNG VON PREISGELDERN

Veranstaltungsort: Reiterhof Qualitz in Weesow

Veranstaltungstag: 10.10.2021

Geldpreise werden erst nach der Veranstaltung überwiesen!

Bei evtl. errittenen Gewinngeldern benötigen wir Ihre Bankverbindung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der **unterzeichnende Teilnehmer mit dem Kontoinhaber übereinstimmen muss**. Das ausgefüllte Datenblatt senden Sie bitte **per E-Mail** an folgende Anschrift: rvzumweesowerturm@gmail.com. Das **Gewinngeld wird** Ihnen **nach der Veranstaltung** auf Ihr nachfolgend angegebenes Konto **überwiesen**.

Kontoinhaber: _____
Name: _____
Vorname: _____
Tel. für evtl. Rückfragen: _____
IBAN: _____
BIC: _____
Name des Bankinstituts: _____

_____, _____
Datum Unterschrift Kontoinhaber



Datenblatt Pferd für die Teilnahme an BV und PLS in Berlin-Brandenburg

Datum: 09./10.10.2021

Ort: Weesow – Geländetag

Gemäß BGGI Jg. 2020, Teil I, Nr. 17, Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 31.3.2020, insb. Artikel 8 a, Änderung der Einhufer Blutarmut-Verordnung, § 3a, Veranstaltungen mit Einhufern Zum Schutz gegen Tierseuchen ist die Erfassung wichtiger Parameter unserer Pferde erforderlich. Die Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 31. März 2020 regelt diese Datenerfassung.

Für die Teilnahme an einer Breitensportveranstaltung (BV) oder Pferdeleistungsschau (PLS) oder anderen überregionalen Veranstaltung mit Pferden bestimmt diese Verordnung die erforderlichen Daten grundlegend neu, so dass die bisher genutzten Angaben aus Nennung-Online nicht ausreichend sind. Für die Teilnahme an einer BV oder PLS ist daher gemäß der Verordnung die Angabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des Pferdes (lt. FN-Sportpferdeeintragung)	
Lebensnummer Transponder-Code:	
Name und Anschrift des Reiters/Fahrers/Longenführers (Halter zum Zeitpunkt der Veranstaltung)	
Name des Stallbetreibers und Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist	

Die Abgabe dieser vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Bescheinigung ist gemäß Tiergesundheitsgesetz Voraussetzung zur Teilnahme an der BV, Pferdeleistungsschau / Veranstaltung sowie dem Verbleib auf dem Veranstaltungsgelände. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich - auch im Namen des Stallbetreibers - mit der Erfassung und erforderlichenfalls Weitergabe der vorstehenden Daten zur Erfüllung der Vorgaben des § 3a der Einhufer-Blutarmut-Verordnung durch den Veranstalter der BV bzw. PLS einverstanden.

Unterschrift des Teilnehmers
(Reiters/Fahrers/Longenführer)

